

## L 16 B 9/04 KR ER

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

LSG Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

16

1. Instanz

SG Köln (NRW)

Aktenzeichen

S 26 KR 233/03 ER

Datum

05.01.2004

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

L 16 B 9/04 KR ER

Datum

01.07.2004

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 05. Januar 2004 dahin geändert, dass der Streitwert auf 261.050 Euro festgesetzt wird.

Gründe:

Den Streitwert der von der Antragstellerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes begehrten vorläufigen Rückvergütung eines Betrages von 5.221.000 Euro nebst Zinsgewährung hat das Sozialgericht (SG) mit Beschluss vom 05.01.2004 auf 1.305.250 Euro festgesetzt.

Die dagegen gerichtete Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig und begründet. Entgegen der Auffassung des SG bestimmt sich der Streitwert nicht nach [§ 13 Abs. 2](#) Gerichtskostengesetz (GKG), sondern in entsprechender Anwendung des [§ 20 Abs. 3 GKG](#) nach [§ 13 Abs. 1 GKG](#). Dass mit der Einführung der Bestimmungen der [§§ 86a und b](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) [§ 20 Abs. 3 GKG](#) nicht entsprechend um diese Verfahren erweitert worden ist, beruht offensichtlich auf einem gesetzgeberischen Versehen (vgl. LSG NRW Beschl. v. 25.05.2004 - [L 2 B 16/03 KR](#)). Die insoweit nach [§ 13 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) maßgebliche Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin beschränkt sich aber auf den Zinsverlust infolge der vorübergehenden Schmälerung ihrer Rücklage um den streitigen Betrag bis zur Erteilung des nächsten Zwischenausgleichsbescheides durch die Antragsgegnerin. Diesen Zinsverlust schätzt der Senat mit 5 % des streitigen Betrages ein, so dass der Streitwert auf 261.050 Euro festzusetzen ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#); [§ 25 Abs. 3 Satz 2 GKG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2004-07-06